



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An die Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
sowie
an alle Bezirksschulräte

in der Steiermark



GZ.: I Schu 1/4-2013

Graz, am 25.06.2013

Fragen des Schulwechsels – Übertritte bzw. Aufnahme in die erste Schulstufe; Wiederverlautbarung

Unter einem „Schulwechsel“ können verschiedene Fälle verstanden werden (siehe hierzu auch § 23 Abs. 3 SchUG), die sich grundlegend voneinander unterscheiden. Ein wesentliches Kriterium ist hierbei, ob im Zusammenhang mit dem Schulwechsel auch ein Wechsel der Schulart (Schulform oder Fachrichtung) stattfindet.

Schularten (im Sinne des Schulorganisationsgesetzes) sind z.B. allgemeinbildende höhere Schulen, höhere technische Lehranstalten oder Handelsschulen.

Schulformen sind im Rahmen der AHS das Gymnasium, das Realgymnasium, das wirtschaftskundliche Realgymnasium, das Oberstufenrealgymnasium sowie die verschiedenen Sonderformen laut § 37 SCHOG (Aufbaugymnasium, AHS unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung udgl.).

Fachrichtungen sind z.B. an der höheren technischen Lehranstalt die HTL für Maschinenbau, die HTL für Elektrotechnik udgl. Einer Fachrichtung gleichzusetzen sind auch Schulversuche mit eigener Stundentafel.

Eine eigene Schulform oder Fachrichtung liegt somit immer dann vor, wenn vom BMUKK eine gesonderte Stundentafel mit eigener Bezeichnung erlassen bzw. als Schulversuch genehmigt wurde. In diesem Sinne wird auch ein spezieller Ausbildungszweig einer HBLA für wirtschaftliche Berufe als eigene Schulform bzw. Fachrichtung anzusehen sein.

In allen diesen Fällen ist ein Wechsel der Schulform oder Fachrichtung einem Wechsel der Schulart gleichzusetzen.

Schulautonome Änderungen der Stundentafel (§ 6 Abs. 1 SchOG) führen zu keiner gesonderten Schulform oder Fachrichtung. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind daher nur insofern zulässig, als sie Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart nicht behindern.

Es sind daher die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- 1. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (bzw. Wiederholen der Schulstufe) gemäß §§ 25 und 27 SchUG**

Die Bestimmungen über Aufsteigen und Wiederholen kommen immer nur in Bezug auf dieselbe Schulart (Schulform, Fachrichtung) zur Anwendung. Die im Jahreszeugnis zum Ausdruck kommende Berechtigung zum Aufsteigen bzw. zum Wiederholen dokumentiert daher ein Recht, welches an jeder gleichartigen Schule in ganz Österreich in Anspruch genommen werden kann.

Bei einem Wechsel der Schulart (Schulform, Fachrichtung) sind die Zeugnisklauseln betreffend Aufsteigen oder Wiederholen dagegen nicht relevant.

Die Berechtigung zum Aufsteigen oder Wiederholen wird hingegen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen an der bisher besuchten Schule oder an der neuen Schule in keiner Weise beeinträchtigt.

2. Übertritt in eine andere Schulart (bzw. Schulform oder Fachrichtung) gemäß § 29 SchUG

unter der Voraussetzung, dass der Übertritt in eine höhere als in die erste Stufe der angestrebten Schulart erfolgen soll.

Bei einem Wechsel der Schulart (Schulform, Fachrichtung) - auch am gleichen Schulstandort - bleiben Zeugnisklauseln über die Berechtigung zum Aufsteigen oder Wiederholen außer Betracht und es sind nur die Bestimmungen des § 29 SchUG anzuwenden. Dies bedeutet, dass Beurteilungen mit „Nicht genügend“ oder fehlende Beurteilungen in Gegenständen, die an der angestrebten Schulart nicht benötigt werden, außer Betracht bleiben. Hingegen sieht § 29 Abs. 5 SchUG Aufnahmsprüfungen für Gegenstände vor, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart (Schulform, Fachrichtung) Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Da auf die angestrebte Schulart (Schulform, Fachrichtung) abgestellt wird, können Aufnahmsprüfungen auf die vom BMUKK erlassene Stundentafel (Normstundentafel) beschränkt werden und es sind Aufnahmsprüfungen für schulautonome zusätzliche Pflichtgegenstände, die in den vorhergehenden Schulstufen der aufnehmenden Schule geführt wurden, nicht erforderlich. Grundsätzlich ist auf § 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes Rücksicht zu nehmen, wonach der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hierfür geeigneten Schülern ermöglicht werden soll. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmsprüfungen gemäß § 29 Abs. 5 SchUG unter gewissen Voraussetzungen entfallen können.

3. Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule gemäß § 28 SchUG

Auch in diesem Fall kommt es nicht auf die Zeugnisklausel der bisher besuchten Schule betreffend Aufsteigen oder Wiederholen an, sondern allein auf die einschlägige Regelung des § 28 Abs. 3 SchUG (wobei die Frage einer allfälligen Aufnahmsprüfung im Schulorganisationsgesetz geregelt ist). Demnach bleiben neben Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrischem Zeichnen auch zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände sowie besondere Pflichtgegenstände an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung außer Betracht.

Gemäß § 28 Abs. 6 SchUG findet – bei Repetenten - § 25 Abs. 1 letzter Satz Anwendung.

Beispiel: Ein Schüler der vierten Klasse des Gymnasiums übersiedelt ab dem folgenden Schuljahr in eine andere Stadt und strebt dort wieder die Aufnahme in ein Gymnasium an. In diesem Fall gelten die Berechtigungen, die auf dem Zeugnis der bisher besuchten Schule vermerkt sind (§§ 25 bis 27 SchUG).

Wenn dieser Schüler jedoch in ein Realgymnasium übertreten will (dies kann auch an derselben Schule sein, die mehrere Schulformen führt), dann ist § 30a SchUG in Verbindung mit § 29 SchUG anzuwenden.

Sofern der Schüler hingegen die Aufnahme in die fünfte Klasse (= erste Stufe) eines Oberstufenrealgymnasiums anstrebt, ist der Fall nach § 28 SchUG – unter Beachtung der Vorschriften des Schulorganisationsgesetzes - zu beurteilen; ebenso bei einer Aufnahme in die erste Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule.

Zu den Punkten 2 und 3 wird auch auf die beiliegende Übersicht hingewiesen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 20. Jänner 2000, GZ.: I Schu 1/2 – 2000, tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
Mag. Wippel

Aufnahme in weiterführende Schulen nach der achten Schulstufe bzw. sonstige Übertritte

Aufnahme in berufsbildende mittlere und höhere Schulen (erste Stufe)

Von AHS-Unterstufe:	§ 28 Abs. 3 SchUG
Von HS bzw. NMS:	§§ 55 Abs. 1 bzw. Abs. 1a und 68 SchOG (in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SchUG) + allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung

Aufnahme in Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (erste Stufe)

Von HS und AHS-Unterstufe bzw. NMS:	§§ 97 Abs. 1 bzw. Abs. 1a SchOG (in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SchUG) + Eignungs- bzw. Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung
-------------------------------------	--

Aufnahme ins ORG (erste Stufe = fünfte Klasse)

Von AHS-Unterstufe:	§ 28 Abs. 3 SchUG
Von HS bzw. NMS:	§ 40 Abs. 3 bzw. Abs. 3a SchOG (in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SchUG) + allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung

Übertritt in die AHS-Oberstufe (Langform)

Von AHS-Unterstufe einer anderen Form:	§§ 29 und 30a SchUG + allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976, in der geltenden Fassung
Von HS bzw. NMS:	§ 40 Abs. 3 bzw. Abs. 3a SchOG (jeweils in Verbindung mit § 30 bzw. § 30b SchUG) + allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976, in der geltenden Fassung

Sonstige Übertritte

Von HS bzw. NMS in die 2., 3., oder 4. Klasse der AHS:	§ 40 Abs. 2 bzw. Abs. 2a SchOG (jeweils in Verbindung mit § 30 bzw. § 30b SchUG) + allenfalls Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976, in der geltenden Fassung
in eine höhere als die erste Stufe einer BMHS, BA, ORG:	§ 29 SchUG + Aufnahmeprüfung gemäß Verordnung über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976, in der geltenden Fassung
wenn kein vorheriger Schulbesuch:	Einstufungsprüfung gemäß Verordnung über Einstufungs- und Aufnahmeprüfungen, BGBl. Nr. 347/1976, in der geltenden Fassung

